

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Karl Irresberger
Sachbearbeiter

KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203919
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.771.546

Ihr Zeichen: 2022-0.432.494

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz,
das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020,
das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und
das Prüfungstaxengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die mit weniger als zwei Wochen bemessene Begutachtungsfrist wird
darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs
Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II
Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Im Hinblick
auf diese kurze Frist ist den begutachtenden Stellen eine umfassende und abschließende
Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes kaum möglich.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 1a):

Die im Entwurf vorliegende Novelle vermehrt den Umfang des Absatzes um die Hälfte, die Zahl der Sätze von sechs auf elf und die Unübersichtlichkeit des Textes erheblich. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die Übersichtlichkeit mittels einer Zifferngliederung zu verbessern, etwa nach folgendem Muster:

„(1a) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat für einzelne Schulstufen der in § 1 genannten Schularten (Formen, Fachrichtungen) Bildungsstandards zu verordnen, wenn dies für die Entwicklung und Evaluation des österreichischen Schulwesens notwendig ist. Dabei gilt Folgendes:

1. Bildungsstandards sind konkret formulierte Lernergebnisse, die sich gemäß dem Lehrplan der jeweiligen Schulart (Form, Fachrichtung) auf einzelne Pflichtgegenstände oder auf mehrere in fachlichem Zusammenhang stehende Pflichtgegenstände beziehen. Bildungsstandards verfolgen das Ziel der nachhaltigen Ergebnisorientierung in der Planung und Durchführung von Unterricht, der bestmöglichen Diagnostik und individuellen Förderung durch konkrete Vergleichsmaßstäbe und der Unterstützung der Qualitätsentwicklung in der Schule.
2. Die insbesondere im Rahmen von nationalen Kompetenzerhebungen zu erhebenden individuellen Lernergebnisse zeigen das Ausmaß des Erreichens der Bildungsstandards auf. Verpflichtende nationale Kompetenzerhebungen finden periodisch oder bedarfsorientiert statt.
3. Darüber hinaus kann die Lehrperson bei Bedarf zum Zweck der Förderung im Rahmen ihrer Unterrichtsarbeit Kompetenzerhebungen durchführen (ergänzende Kompetenzerhebung), diese können auch durch die Schulleitung angeordnet werden. Kompetenzerhebungen fließen als Informationsfeststellungen nicht in die Leistungsbeurteilung ein. Die Lehrperson hat bei der Planung und Gestaltung ihrer Unterrichtsarbeit die Kompetenzen und die darauf bezogenen Bildungsstandards zu berücksichtigen sowie die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in diesen Bereichen zu beobachten, zu fördern und bestmöglich zu sichern. Zu diesem Zweck ist auf der 3., 4., 7. und 8. Schulstufe auch eine Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen, insbesondere der personalen,

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_ richtlinien.doc

motivationalen, lernmethodischen und sozialen Kompetenzen jeder Schülerin bzw. jedes Schülers vorzunehmen.

4. Die Verordnung hat Bildungsstandards, deren Zielsetzung und Form der Überprüfung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Instrumente der Einschätzungen der überfachlichen Kompetenzen festzulegen. Es ist vorzusehen, dass die Ergebnisse von Kompetenzerhebungen so auszuwerten und rückzumelden sind, dass sie für die standortbezogene Förderplanung und Unterrichtsentwicklung ebenso wie für die langfristige systematische Qualitätsentwicklung in den Schulen nutzbringend verwertet werden können.“

Zu Art. 3 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 1 erster Satz):

Ein Beistrich sollte nicht als Teil des ihm vorangehenden Wortes aufgefasst werden; daher sollte in der Novellierungsanordnung anstelle des Wortes „Wort“ vielmehr etwa (wie im Novellieren-Tool der E-Rechts-Legistik implementiert) der allgemeinere Ausdruck „Ausdruck“ verwendet werden.

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 4):

Im letzten Satz müsste es „Anlage 10 Z 17“ lauten, da Z 17 die geänderte Bestimmung ist; weiters sollte es „des genannten Bundesgesetzes“ lauten, da die vorgesehene Umschreibung „dieses Bundesgesetzes“ standardmäßig nicht ein vorher erwähntes Bundesgesetz, sondern das die Erwähnung enthaltende Bundesgesetz (hier: das Bildungsdokumentationsgesetz 2020) meint.

Zu Art. 5 (Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes):

Zur Artikelbezeichnung:

Der Artikel sollte die Bezeichnung „(Grundsatzbestimmung)“ erhalten (Art. 12 Abs. 2 B-VG, LRL 71).

Zu Z 1 (§ 1 Z 1 lit. e und f):

Am Ende der lit. f wäre, wie im geltenden § 1 am Ende jedes Aufzählungsglieds außer dem letzten (Z 4 lit. b) anstelle des gesetzten Punktes ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 2 (Art. II Abs. 5):

Art. II sollte abgekürzt zitiert werden.

Die angeführten Bestimmungen sollten „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022“ zitiert werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Prüfungstaxengesetzes):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 7) und 4 (§ 6 Abs. 19):**

In der Novellierungsanordnung sollte jeweils die Wendung „nach Abs. ..“ entfallen, da sich die Stelle, an der die Anfügung erfolgt, bereits aus der spezifischen Bedeutung des Wortes „anfügen“ ergibt.

Zu Z 5 (Anlage III):

Die Novellierungsanordnung sollte „Folgende Anlage III wird angefügt.“ lauten, da sich die Stelle, an der die Anfügung erfolgt – hier: am Ende des geänderten Bundesgesetzes selbst –, neuerlich aus der spezifischen Bedeutung des Wortes „anfügen“ ergibt.

III. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ sollte es im ersten Aufzählungspunkt in grammatikalischer Hinsicht „eines Instruments“ lauten.

Im dritten Aufzählungspunkt ist die Formulierung „Bezugsberechtigung der Familienbeihilfe“ in grammatikalischer Hinsicht eine Fehlattribuierung, da es nicht um die Berechtigung *der* Familienbeihilfe, sondern um die Berechtigung *zum Bezug der* Familienbeihilfe (wie folglich formuliert werden sollte) geht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 6 – Änderung des Prüfungstaxengesetzes:**

In den die einzelnen Novellierungsanordnungen betreffenden Überschriften hätte es einheitlich „des Prüfungstaxengesetzes“ (LRL 136) zu heißen; vorzugsweise könnte die Erwähnung des betroffenen Gesetzes – einheitlich mit den Erläuterungen zu den übrigen Novellenartikeln – hier überhaupt entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenz zwischen dem Novellentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurde festgestellt: In Art. 5 (Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes) findet sich am Ende des Art. I § 1 Z 1 lit. e der im Novellentext nicht vorhandene Klammerausdruck „(oder)“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 4. November 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt